



Organisationsreglement

Junge Akademie Schweiz

Verabschiedet vom Vorstand der Akademien der Wissenschaften Schweiz am 16. Dezember 2019, gestützt auf Art. 9 Ziff. 5 ihrer Statuten. Revidiert und in der vorliegenden Fassung genehmigt am 27. Juni 2024 gemäss Art. 9 Ziff. 7 der aktuellen Statuten.

Präambel

Die Förderung der nächsten Generation von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist für die Akademien der Wissenschaften Schweiz ein zentrales Anliegen. Junge Menschen, die mit der Wissenschaft in der Schweiz verbunden sind, sollen eine starke und klare Stimme erhalten.

Die Junge Akademie Schweiz erbringt eine wichtige Erweiterung für das schweizerische Wissenschaftssystem. Sie fungiert als Scharnier für die Nachwuchsförderung und die Flexibilisierung wissenschaftlicher Karrieren. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler am Beginn ihrer Karriere entwickeln in diesem Kontext frühzeitig die Fähigkeit zum interdisziplinären Diskurs und zeigen Interesse an transdisziplinären Fragestellungen an den Schnittstellen von Wissenschaft und Gesellschaft. Sie sieht sich als eine wissenschaftspolitische Kraft, die als Instrument des vernunftgeleiteten Dialogs zwischen den Generationen fungiert und die Zukunft der Wissenschaften mitgestaltet.

Als dynamische Stimme der Akademien der Wissenschaften Schweiz agiert sie national und international als Ansprechpartnerin für die schweizerische Wissenschaft. Sie setzt sich für Meinungsfreiheit ein und lehnt rassistische, fremdenfeindliche und sexistische Handlungen und Äusserungen ab.

Art. 1 - Zweck und Name

¹ Die Junge Akademie Schweiz ist eine inter- und transdisziplinäre Plattform der Akademien der Wissenschaften Schweiz und dient der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Schweiz.

² Je nach Sprache sind folgende Namen zu verwenden:

- a. Junge Akademie Schweiz (JAS);
- b. Jeune Académie Suisse (JAS);
- c. Giovane Accademia Svizzera (GAS);
- d. Academia Giuven Svizra (AGS);
- e. Swiss Young Academy (SYA).

Art. 2 - Ziele

¹ Die Junge Akademie Schweiz bildet ein inspirierendes Umfeld für die Entwicklung innovativer, inter- und transdisziplinärer Ideen und Lösungsansätze zu Anliegen des wissenschaftlichen Nachwuchses.

² Die Junge Akademie Schweiz unterstützt die Karrieren ihrer Mitglieder indem sie deren nationale und internationale Vernetzung sowie ihre fachlichen und persönlichen Kompetenzen fördert.

Art. 3 - Mittel

Die Förderung der Mitglieder und die Erreichung der Ziele der Jungen Akademie Schweiz erfolgt insbesondere mittels:

- a. gemeinsamen Projekte, welche von 2 - 6 Mitgliedern gemeinsam beantragt und umgesetzt werden können;
- b. persönlichen Projekten, welche die einzelnen Mitglieder in ihrer akademischen oder beruflichen Entwicklung unterstützen;
- c. eines Mentoringprogramms, welches die einzelnen Mitglieder in ihrer beruflichen, akademischen und persönlichen Weiterentwicklung unterstützt;
- d. Einbezug der Mitglieder in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen, Veranstaltungen und Projekten an den Schnittstellen zu Politik und Gesellschaft innerhalb und ausserhalb des Akademienverbundes;
- e. Stellungnahmen, welche Anliegen und Themen insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses thematisieren.

Art. 4 - Beziehung Akademien der Wissenschaften Schweiz und Junge Akademie Schweiz

- ¹ Die Junge Akademie Schweiz ist eine Plattform der Akademien der Wissenschaften Schweiz, welche gegen aussen als Junge Akademie Schweiz auftritt.
- ² Die Junge Akademie Schweiz hat ihren Sitz bei den Akademien der Wissenschaften Schweiz.
- ³ Die Akademien der Wissenschaften Schweiz unterstützen die Junge Akademie Schweiz im Rahmen ihrer Aktivitäten der Nachwuchsförderung. Die Sprecherin oder der Sprecher der Jungen Akademie Schweiz kann nach Bedarf an den Sitzungen des Vorstandes, an der Delegiertenversammlung und an der Séance de Réflexion teilnehmen.
- ⁴ Die Junge Akademie Schweiz ist unter Berücksichtigung der thematischen Schwerpunkte der strategischen Mehrjahresplanung und der Leistungsvereinbarung frei in der Gestaltung ihrer Projekte. Sie organisiert sich selbst und unterliegt der Oberaufsicht des Vorstandes der Akademien der Wissenschaften Schweiz.
- ⁵ Die Auflösung der Jungen Akademie Schweiz kann durch den Vorstand der Akademien der Wissenschaften Schweiz beschlossen werden. Die Auflösung erfordert die absolute Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

Art. 5 - Mitglieder

- ¹ Mitglied werden können Personen, welche Interesse an inter- und transdisziplinärer Zusammenarbeit haben und sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen sowie durch Motivation und Bereitschaft für ein hohes Engagement auszeichnen. Der akademische Bezug zu Bildung, Forschung und Innovation in der Schweiz ist nachzuweisen.
- ² Ein Mitglied soll zum Zeitpunkt der Aufnahme in der Regel maximal 40 Jahre alt sein. Dabei soll die Promotion, die Facharztausbildung (für Medizinerinnen oder Mediziner) sowie der höchst mögliche Abschluss von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen oder pädagogischen Hochschulen in der Regel höchstens 7 Jahre zurückliegen. Weitere Kriterien sind vorbehalten.
- ³ Die Zahl der Mitglieder der Jungen Akademie Schweiz ist in der Regel auf 30 begrenzt. Die Mitglieder werden für 5 Jahre gewählt. Wiederwahl ist nicht möglich. Auf eine ausgeglichene Verteilung nach Geschlecht, Sprachregionen, wissenschaftlichen Disziplinen und Hochschultypen ist zu achten.
- ⁴ In der Regel werden einmal pro Jahr 5 neue Mitglieder gewählt, die an der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

Art. 6 - Organe

Die Organe der Jungen Akademie Schweiz sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. das Präsidium;
- c. die Geschäftsstelle Junge Akademie Schweiz (GS-JAS).

Art. 7 - Wahl der Mitglieder

- ¹ Die Mitgliederversammlung der Jungen Akademie Schweiz wählt jährlich die Mitglieder der Jungen Akademie Schweiz. Deren Wahl wird abschliessend vom Vorstand der Akademien der Wissenschaften Schweiz bestätigt. Eine Zurückweisung muss begründet werden.
- ² Eine Wahlkommission bereitet den Wahlvorschlag zuhanden der Mitgliederversammlung der Jungen Akademie Schweiz vor. Die Mitglieder der Wahlkommission werden durch die Mitgliederversammlung der Jungen Akademie Schweiz für 1 Jahr gewählt. Eine Zurückweisung muss begründet werden. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- ³ Die Wahlkommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. 4 Mitglieder der Jungen Akademie Schweiz;
 - b. 1 Mitglied der Geschäftsleitung der Akademien der Wissenschaften Schweiz;
 - c. 2 Mitglieder der Delegiertenversammlung der Akademien der Wissenschaften Schweiz oder 2 Mitglieder aus den Leitungsgremien der Mitglieder des Akademienverbunds.

Art. 8 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitglieder der Jungen Akademie Schweiz bilden zusammen die Mitgliederversammlung.
- ² Die Mitgliederversammlung:
 - a. wählt die Mitglieder der Wahlkommission;
 - b. wählt die neuen Mitglieder;
 - c. wählt die Mitglieder des Präsidiums;
 - d. genehmigt gemeinsame Projekte;
 - e. genehmigt das vom Präsidium verabschiedete Budget der gemeinsamen Projekte;
 - f. kann beim Vorstand der Akademien der Wissenschaften Schweiz den Ausschluss von Mitgliedern beantragen;
 - g. verabschiedet Stellungnahmen zuhanden der Geschäftsleitung und des Vorstandes der Akademien der Wissenschaften Schweiz.

³ Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sei es durch persönliche Anwesenheit oder durch Online-Teilnahme. Elektronische Beschlussfassungen und Stimmabgaben sind zulässig, soweit sich niemand dagegen ausspricht.

Art. 9 - Wahl und Aufgaben des Präsidiums

¹ Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 3 Mitglieder des Präsidiums für ein Jahr.

² Das Präsidium:

- a. bereitet den Vorschlag für die Genehmigung der gemeinsamen Projekte zuhanden der Mitgliederversammlung vor;
- b. verabschiedet das Budget der gemeinsamen Projekte zuhanden der Mitgliederversammlung;
- c. verabschiedet den Jahresbericht zuhanden der Geschäftsleitung und des Vorstandes der Akademien der Wissenschaften Schweiz;
- d. wählt die Sprecherin oder den Sprecher der Jungen Akademie Schweiz.

³ Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, sei es durch persönliche Anwesenheit oder durch Online-Teilnahme. Elektronische Beschlüsse sind zulässig, soweit sich niemand dagegen ausspricht. Die Sprecherin oder der Sprecher hat den Stichentscheid.

⁴ Die Mitglieder des Präsidiums beteiligen sich während der Dauer ihrer Amtszeit nicht an der Durchführung gemeinsamer Projekte.

Art. 10 - Wahl und Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers

¹ Unter den Präsidiumsmitgliedern wird eine Sprecherin oder ein Sprecher gewählt. Die Sprecherin oder der Sprecher:

- a. leitet die Sitzungen des Präsidiums;
- b. leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung zusammen mit der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle der Jungen Akademie Schweiz;
- c. vertritt die Junge Akademie Schweiz nach innen und aussen.

² Die Sprecherin oder der Sprecher besitzt im Vorstand der Akademien der Wissenschaften Schweiz Gaststatus. Dabei hat er oder sie ein Antrags- und Anhörungsrecht und nimmt bei Bedarf an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 11 - Sounding Board

¹ Das Sounding Board wirkt als Beratungsgremium ohne Beschlussfähigkeit und unterstützt die Mitglieder der Jungen Akademie Schweiz in ihren gemeinsamen Projekten. Es wird einmal jährlich zur Sitzung des Präsidiums der Jungen Akademie Schweiz eingeladen, bei der die

Projektbesprechungen stattfinden. Zusätzlich können die Projektgruppen Mitglieder des Sounding Boards zur Projektbegleitung beiziehen.

- ² Das Sounding Board besteht aus 6-12 Personen. Dabei handelt es sich um erfahrene Personen aus dem akademischen Umfeld, aus dem Akademienverbund sowie Fachpersonen ausserhalb der akademischen Landschaft, die von der Geschäftsstelle der Jungen Akademie Schweiz nominiert und vom Vorstand der Akademien der Wissenschaften Schweiz auf 4 Jahre gewählt werden. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Ein vorzeitiger Austritt aus dem Sounding Board ist jederzeit möglich und muss der Geschäftsstelle der Jungen Akademie Schweiz schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 12 - Geschäftsstelle Junge Akademie Schweiz

- ¹ Die Geschäftsstelle der Jungen Akademie Schweiz ist in die Geschäftsstelle der Akademien der Wissenschaften Schweiz integriert.

- ² Die Geschäftsstelle Junge Akademie Schweiz:

- a. unterstützt und berät die Mitglieder und setzt deren Beschlüsse um;
- b. beaufsichtigt und koordiniert die Finanzen der Jungen Akademie Schweiz;
- c. nimmt an Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Präsidiums mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht;
- d. pflegt die Kontakte zum Akademienverbund, zu anderen Jungen Akademien sowie zu weiteren Organisationen im Bereich Bildung, Forschung und Innovation;
- e. bereitet den Jahresbericht zuhanden des Präsidiums der Jungen Akademie Schweiz vor;
- f. nimmt Projektanträge entgegen und führt die formale Prüfung der Anträge durch;
- g. genehmigt die Berichterstattung über umgesetzte Projekte;
- h. organisiert das Sounding Board;
- i. organisiert die Wahlkommission für neue Mitglieder.

Art. 13 - Finanzen

Unter Vorbehalt der Zustimmung der Budgetbeschlüsse des Vorstandes der Akademien der Wissenschaften Schweiz, der Finanzierungszusagen des Staatssekretariats für Bildung Forschung und Innovation SBFI und der Beschlüsse des Parlaments zum BFI-Kredit steht:

- a. jedem Mitglied ein persönliches Budget von CHF 5'000.- für die gesamte Mitgliedschaft zu, welches auch in die gemeinsamen Projekte einfließen kann. Davon kann in der Regel jährlich CHF 1'000.- beantragt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Verteilung auf die 5 Jahre vorgesehen werden;
- b. der Mitgliederversammlung CHF 150'000.- für gemeinsame Projekte zu, welche den in Art. 2 und 3 beschriebenen Zielen und Mitteln der Jungen Akademie Schweiz dienen.

Ihre Verwendung unterliegt der Bewilligung durch das Präsidium sowie der administrativen Kontrolle der Geschäftsstelle der Jungen Akademie Schweiz.

Art. 14 - Beendigung der Mitgliedschaft

- ¹ Mitglieder scheiden nach 5 Jahren aus der Jungen Akademie Schweiz aus. Die Mitgliedschaft endet am Tag der jährlichen Mitgliederversammlung im Frühjahr.
- ² Ein Austritt vor Ablauf der Mitgliedschaft ist jeweils zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung im Frühjahr möglich. Der Verzicht auf die Mitgliedschaft ist der Geschäftsstelle und der Sprecherin oder dem Sprecher der Jungen Akademie Schweiz bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Damit erlischt das Anrecht auf die Förderung durch die Junge Akademie Schweiz. Hat ein Mitglied mehr als CHF 1'000.- pro Jahr an finanziellen Beiträgen für persönliche Projekte erhalten, so sind diese Beiträge zurückzuzahlen.
- ³ Mitglieder können aus der Jungen Akademie Schweiz ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft entfällt sowie bei Schädigung oder Gefährdung der Interessen, der Bestrebungen oder des Ansehens der Jungen Akademie Schweiz. Das Vorliegen eines solchen Falles stellt die Mitgliederversammlung auf Antrag und nach Anhörung der betroffenen Person fest.

Art. 15 - Revision

Eine Revision dieses Reglements kann von der Mitgliederversammlung der Jungen Akademie Schweiz oder den Akademien der Wissenschaften Schweiz initialisiert werden. Sie bedarf der Genehmigung durch den Vorstand der Akademien der Wissenschaften Schweiz.

Art. 16 - Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Vorstand der Akademien der Wissenschaften Schweiz am 27.06.2024 in Kraft und ersetzt die bisherigen Bestimmungen vom 16.12.2019.

Bern, 3. September 2024

Akademien der Wissenschaften Schweiz



Prof. Dr. Yves Flückiger
Präsident
Akademien der Wissenschaften Schweiz



Dr. Marianne Bonvin
Geschäftsführerin
Akademien der Wissenschaften Schweiz